

■ RASSISMUS IN VOLLEN ZÜGEN

Am 3. Dezember 2010 wurde ein Student in einem Regionalzug von der Bundespolizei auf rassistische und diskriminierende Weise kontrolliert und insbesondere nach seinen Ausweispapieren gefragt. Die Polizisten waren in dem Zug auf der Suche nach Menschen ohne Aufenthaltsstatus und griffen bei der Auswahl der verdachtsunabhängig – also ohne konkrete Anhaltspunkte für fehlende Aufenthaltspapiere – zu Kontrollierenden auf ein anscheinend unter Beamt_innen altbewährtes Schema zurück: Kontrolliert wird, wer nicht „deutsch“ aussieht, also nicht *weiß* ist. Dass dies in einem Prozess von einem der beteiligten Beamten auch noch zugegeben wurde, ist dagegen ein Novum.

Der Betroffene beehrte vor dem Verwaltungsgericht Koblenz (VG) die Feststellung, dass diese Polizeikontrolle rechtswidrig war. Vergeb-



lich. Das VG hält in seinem im Februar 2012 verkündeten Urteil (Az. 5 K 1026/11.KO) das Vorgehen der Polizisten für eine zulässige Ermessensausübung, da nicht-weiße Personen eher Ausländer_innen seien als weiße und es daher effizienter sei, nur sie zu kontrollieren. Anscheinend ist dem VG die Grundrechtsrelevanz des Falles vollkommen entgangen. Es bleibt zu hoffen, dass die nächste Instanz Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – „Niemand darf wegen [...] seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft [...] benachteiligt [...] werden.“ – kennt und dieses Fehlurteil berichtigt.

In die richtige Richtung geht da das Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (OLG) vom März 2012 (Az. 2 Ss 329/11). Während der oben beschriebenen rassistischen Polizeikontrolle hatte der Betroffene gegenüber den Beamten geäußert, dieses Vorgehen erinnere ihn an etwas. Auf Nachfrage eines Polizisten konkretisierte er diese Bemerkung: Es erinnere ihn an SS-Methoden. Daraufhin erstattete der Polizist Anzeige und der Kontrollierte wurde in erster Instanz vom Amtsgericht Kassel wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Sprungrevision vor dem OLG hatte allerdings Erfolg: Zwar sah der Strafsenat auch hier in der Aussage des Studenten eine Beleidigung, allerdings hielten sie den Rechtfertigungsgrund des § 193 Strafgesetzbuch – Wahrnehmung berechtigter Interessen – für einschlägig. In einer Abwägung zwischen der „Ehre“ des Polizeibeamten und der Meinungsfreiheit des betroffenen Studenten überwiege letztere. Außerdem stellte der Senat darauf ab, dass sich die Kritik vornehmlich auf die angewendete Maßnahme – Auswahl nach Hautfarbe – richtete und nicht auf die Personen.

Katharina Günther, Hamburg

■ EXTREMISMUSKLAUSEL AUF DER KIPPE

Das Verwaltungsgericht Dresden (VG) hat im April 2012 entschieden, dass die sog. Extremismusklausel rechtswidrig ist. Der sächsische Verein Alternatives Kultur- und Bildungszentrum e.V. hatte dagegen geklagt, für den Erhalt einer Förderung die „Einverständniserklärung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ unterzeichnen zu müssen.

Seit 2011 müssen alle Projekte, die Fördergelder im Kampf gegen Neonazis aus dem Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ beantragen, diese Klausel unterzeichnen. Infolge einer Initiative von Kristina Schröder (CDU) sollen sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FdGO) bekennen, deutlich machen, dass sie keine „Linksextremist_innen“ sind und sicherstellen, dass auch ihre Bündnispartner_innen und Referent_innen uneingeschränkt zur FdGO stehen. Dadurch soll, so der Wortlaut der Erklärung, eine „Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen“ verhindert werden. Eine ähnliche Klausel gibt es auch vom Bundesinnenministerium.

Rechtlich wie politisch wird diese Erklärung bereits seit ihrer Entstehung von gesellschaftspolitischen Akteur_innen heftig kritisiert. Zudem bemängeln bspw. der Verwaltungsrechtler Ulrich Battis und der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages die Verhältnis- und Zweckmäßigkeit und vermuten einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.

Die politische Kritik bezieht sich vor allem auf drei Aspekte: Zum einen liegt der Klausel eindeutig der sog. Extremismusbegriff zu Grunde. Links und Rechts werden als vergleichbare und letztendlich gleiche



„extremistische“ Feinde der Demokratie und der FdGO angesehen. Wobei Demokratie und FdGO als etwas Starres und fernab jeglicher Kritik, Auslegung oder Gestaltung Stehendes verstanden werden. Zweiter Kritikpunkt ist das Misstrauen gegenüber dem Engagement gegen Nazis. Wer gegen Rechts kämpft, muss erstmal darlegen, dass er_sie nicht „linksextremistisch“ ist. Der dritte Punkt, welcher auch maßgeblich für die Entscheidung des VG war, ist die geforderte Überwachung. Die Vereine müssen alle ihre Partner_innen auf FdGO-feindliche Bestrebungen untersuchen und dürfen ggf. nicht mit ihnen zusammenarbeiten. Dies ist nicht nur politisch mehr als fragwürdig. Das VG hält sowohl die Formulierung „Partner“ als auch das abverlangte Verhalten der Organisationen für zu unbestimmt. Das Gericht hat die Berufung zum Oberverwaltungsgericht zugelassen, es bleibt also spannend, ob die Extremismusklausel Bestand haben wird und die oberen Gerichte auch auf die anderen Kritikpunkte eingehen werden.

Jannik Rienhoff, Marburg

■ UNSCHULDSVERMUTUNG GILT NICHT FÜR EINBÜRGERUNGEN

Eine Einbürgerung kann mit der Begründung abgelehnt werden, gegen den Einbürgerungswilligen sei zuvor wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung ermittelt worden. Gegen den türkischen Staatsangehörigen, Mitglied der PKK, wurde aufgrund seines Vorsitzes bei dem eingetragenen Verein „Union Patriotischer Intellektueller Kurdistan“ ermittelt. Man unterstellte ihm, Pässe gefälscht zu haben, mit denen die PKK Angehörige ausgestattet haben soll. Das Verfahren wurde schließlich nach § 153 Abs. 1 Strafprozessordnung



eingestellt. Nun hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Einbürgerung § 11 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz entgegen stünde (Az. 5 C 1.11).

Nach dieser Vorschrift kann die Einbürgerung verwehrt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Bestrebungen unterstützt werden, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die auswärtigen Belange des Staates gerichtet sind, außer es ist die Abkehrung von solchen Bestrebungen glaubhaft gemacht worden. Das Gericht stellte fest, dass die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen entsprechende Bestrebungen verfolgen, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen würden, der Kläger unterstütze die PKK, und dass er nicht glaubhaft gemacht habe, sich inzwischen davon distanziert zu haben. Für die Annahme seiner Unterstützung genügt dem Gericht bereits der reine Verdacht einer Unterstützung. Die erforderliche „Überzeugungsgewissheit“ hat das Gericht aus Indiztatsachen abgeleitet. Die Würdigung der Passfälschertätigkeit des Klägers als frühere Unterstützungshandlung verstoße nicht gegen das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, da diese nicht zu einer Verurteilung des Klägers geführt habe und daher von der Norm nicht erfasst sei. Das Gericht konnte auch keinen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung feststellen. Diese solle den Einzelnen nur vor Nachteilen schützen, die einer Strafe oder einem Schuldspruch gleichkämen. Bei einer Einbürgerung sei dies aber nicht der Fall, da es sich nur um Ordnungsrecht handle. Schließlich stellte das Gericht noch fest, dass der Kläger seine innere Einstellung nicht geändert habe und daher sicherheitsgefährdende Bestrebungen durch ihn nicht auszuschließen seien.

Mit dieser Begründung hat das Gericht verkannt, dass die Ablehnung eines Einbürgerungsantrags durchaus Sanktionscharakter hat. Dieser ist neben der Vorenthaltung der Privilegien vor allem darin zu sehen, dass die (fehlende) Gesinnung ein ausschlaggebendes Kriterium für die Einbürgerung ist.

Sophie Rotino, Berlin

■ ERZIEHUNGSGELD AUCH FÜR NICHT-EUROPÄER_INNEN

Der im bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz vorgesehene Leistungsausschluss von Eltern, die nicht Bürger_innen eines Staates der Europäischen Union (EU) sind, verstößt gegen den allgemeinen Gleichbehandlungssatz aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 7. Februar 2012 festgestellt (1 BvL 14/07).

Der Freistaat Bayern hat sich nicht erst seit der Debatte um das Betreuungsgeld um das Wohl der Familien verdient gemacht. Schon seit 1989 wird deutschen Eltern mit geringem Einkommen im Anschluss an den Bezug des Bundeserziehungsgeldes ein Landeserziehungsgeld gezahlt. Dieses beträgt je nach Anzahl der Kinder zwischen 150 und 300 Euro über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten. Diese Unterstützung wird allerdings von einer rassistischen Biopolitik getragen. Denn durch die Zusatzleistung sollen nur bestimmte Frauen dazu angehalten werden, ihren Kinderwunsch zu verwirklichen: weiße Frauen.

Besonders eilig hatten es die Gerichte mit einer Beschlussfassung nicht. Bereits 2002 hatte eine Münchenerin ohne die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates geklagt. Das Sozialgericht legte den Fall zunächst dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof vor. Dieser erachtete den Leistungsausschluss aber für unbedenklich, da er durch finanzielle Interessen des Landes gerechtfertigt sei und nicht willkürlich erfolge. Nach dieser Entscheidung im Jahr 2007 ging das Sozialgericht einen Schritt weiter und legte den Fall dem BVerfG vor.

Diesem war die bayerische Variante rassistisch motivierter Geburtenförderung letztendlich doch etwas zu offensichtlich. Die Staatsangehörigkeit, so das Gericht, sei kein sachliches Merkmal, nach dem



bei einer familienfördernden Leistung zulässigerweise differenziert werden könne. Daher müsse das Landeserziehungsgeld unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern gewährt werden. Fürsorglicher Weise gab das BVerfG der Landesregierung aber gleich noch einen Tipp: Wenn der Freistaat mit dem Landeserziehungsgeld bezwecke, dass Eltern zugunsten der Erziehung auf eine Erwerbstätigkeit verzichten können, böte sich doch eine Differenzierung hinsichtlich der Möglichkeit an, erwerbstätig sein zu dürfen. Da Eltern, die geduldet werden, sich im Asylverfahren befinden oder nur über einen humanitären Aufenthaltstitel verfügen, einem aufenthaltsrechtlichen Arbeitsverbot unterliegen, müsste an diese Nicht-Europäer_innen kein Landeserziehungsgeld gezahlt werden. So wird der finanzielle Anreiz zum Kinderseggen den unerwünschten Eltern immerhin zum Teil vorenthalten und es sieht nicht so hässlich nach offenem Rassismus aus.

Philip Rusche, Berlin

■ KEIN GELD FÜR NACHWUCHSPOLITIK

Dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, ergibt sich bereits aus dem Grundgesetz. Hierbei spielen nicht nur die Mutterparteien selbst eine entscheidende Rolle. Vielmehr bilden deren Jugendorganisationen – über die Wahlkampfarbeit hinaus – eine tragende Säule.

Auf welch wackligen Beinen ein Teil ihrer Finanzierung steht, verdeutlicht ein Urteil des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) vom 14.03.2012 (Az. 6 B 19.11). Geklagt hatte die Jugend der Linkspartei [solid], die sich mit dem Bundesfamilienministerium um die Vergabe von Geldern aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) stritt. Letzteres vertrat die Auffassung, dass ihr Fördergelder nicht zustünden, da [solid] sich durch das Vertreten linksex-



Foto: Benjamin Beckmann / CC-Lizenz: by-sa

tremistischer Positionen gegen wesentliche Wertentscheidungen des Grundgesetzes richte. Hinzu komme eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz, sodass die Fördervoraussetzungen des KJP nicht erfüllt wären. Die Richter_innen des OVG setzten sich jedoch nicht – wie noch die Vorinstanz – mit der durchaus interessanten Frage auseinander, ob die vom Ministerium gewählten Kriterien generell herangezogen werden durften und eine Ablehnung der Förderung begründen konnten. Vielmehr entschieden sie viel grundsätzlicher, dass die bisherige Verwaltungspraxis der Zuschussvergabe an die Jugendorganisationen rechtswidrig sei.

Das OVG sieht die Gewährung der Fördergelder als eine so wesentliche Sachmaterie an, dass es eines förmlichen Parlamentsgesetzes bedarf. Dies leitet das Gericht nicht nur aus einem Vergleich der Jugendorganisationen mit den Mutterparteien ab, deren Finanzierung im Parteiengesetz geregelt ist. Vielmehr wird auch auf die große Abhängigkeit der Verbände von staatlichen Zuschüssen aufmerksam gemacht. Der Boden der staatlichen Neutralität werde verlassen, wenn das Familienministerium politische Äußerungen und Zielsetzungen einzelner Verbände verfassungsrechtlich überprüft und hiervon eine Förderung abhängig macht. Das Urteil des OVG hat somit zur Folge, dass finanzielle Zuschüsse an Jugendorganisationen bis auf Weiteres eingestellt werden müssen.

Für die Bundesregierung, die nun schnellstmöglich aktiv werden sollte, um die Arbeit der Parteilugend sicherzustellen, muss indessen klar sein, dass von Finanzspritzen des Staates Jugendverbände aller couleur profitieren müssen und einzelne Akteure_innen nicht ausgenommen werden dürfen. Die bislang völlig intransparente und zwischen den Jugendverbänden „ausgehandelte“ Verteilung der Gelder muss der Vergangenheit angehören!

Markus Seeling, Berlin

■ DISKRIMINIERUNG DURCH AUSKUNFTSVERWEIGERUNG

Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt variieren. Je nach Haarfarbe, Hautfarbe, dem Geschlecht und zahlreichen weiteren Kriterien werden Bewerberinnen und Bewerber benachteiligt oder bevorteilt. So zeigte eine Studie im Jahr 2010, dass türkischstämmige Namen zu Nachteilen in Bewerbungsverfahren führen. Bewerberinnen und Bewerber mit zufällig zugeordneten türkisch klingenden Namen schnitten deutlich schlechter ab.

Gegen solche Phänomene steuert zum Beispiel die Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie hat in den Jahren 2010 und 2011 das Modellprojekt „Anonym bewerben“ durchgeführt, an dem mehrere Unternehmen teilgenommen hatten. Im Abschlussbericht vom April 2012 heißt es, dass für Frauen und für Menschen mit Migrationshintergrund die Chancen im anonymisierten Verfahren höher waren.

Wer in einem Bewerbungsverfahren Diskriminierung erfährt und deswegen abgelehnt wird, hat kaum eine Handhabe. Zwar gibt es einen Entschädigungsanspruch. Doch dieser setzt voraus, dass Indizien für eine Diskriminierung, also eine „Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“ vorgebracht werden. Woher aber diese Indizien nehmen? Personalverantwortliche geben in der Regel keinen Grund an, wenn sie eine Bewerbung ablehnen. Der Fall, in dem eine Frau in ihrer abgelehnten Bewerbung den Vermerk „(-) Ossi“ gefunden hatte, wird da wohl ein seltener Ausnahmefall bleiben.

In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Europäische Gerichtshof mit dem Thema befasst (Az. C-415-10). Eine Frau hat-



Foto: Forum Recht / CC-Lizenz: by-sa

te eine Entschädigung aufgrund einer Benachteiligung wegen ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer russischen Herkunft geltend gemacht, nachdem ihre Bewerbung mehrfach abgelehnt worden war. Der Gerichtshof hat entschieden, dass beharrliches Schweigen zu Ablehnungsgründen jedenfalls ein Indiz für eine Diskriminierung sein kann. Dabei formulierte er äußerst vorsichtig, es könne „nicht ausgeschlossen werden, dass die Verweigerung jeden Zugangs zu Informationen [...] ein Gesichtspunkt sein kann.“ Einen Anspruch auf Auskunft darüber, wer die begehrte Stelle letztendlich bekommen hat, gibt es aber auch in Zukunft nicht. Die Auskunftsverweigerung kann höchstens dazu führen, dass sich die Beweislast im Prozess umkehrt, sodass sich das Unternehmen entlasten muss. Trotz allem dürfte die Hürde für einen Entschädigungsanspruch nach wie vor hoch sein. Wie hoch, werden die nationalen Arbeitsgerichte im Einzelfall zu prüfen haben.

Christine Zedler, Frankfurt am Main